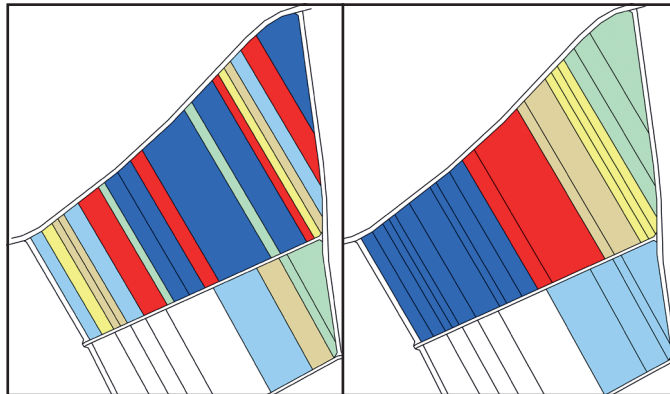


BEISPIELE

Verbesserung der Agrarstruktur

hier: Arrondierung von Eigentumsflächen

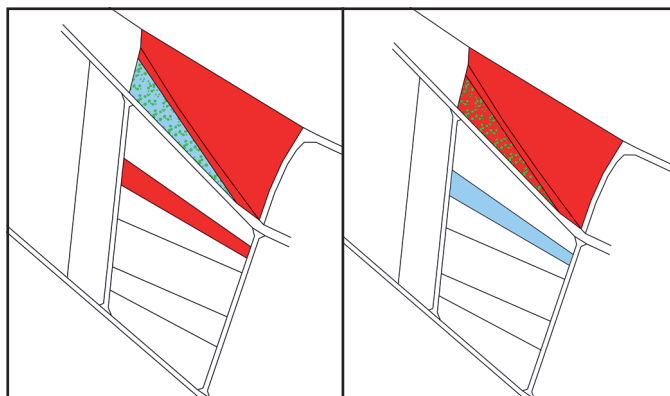


vor dem Landtausch

nach dem Landtausch

Gründe des Naturschutzes

hier: Ökologisch wertvolle Fläche wird zur Erhaltung in öffentliches Eigentum gebracht



vor dem Landtausch

nach dem Landtausch

IHR ANSPRECHPARTNER

Weitere Informationen, Beratung
und Antragsstellung:

Landratsamt Tübingen
Untere Flurbereinigungsbehörde

Dienstsitz:
Flurneuordnungsstelle
Reutlingen/Tübingen/Zollernalb
Schulstraße 16
72764 Reutlingen

Sigrid Schnelle
Telefon: 07121/480-3080

E-Mail:
Flurneuordnung@kreis-tuebingen.de

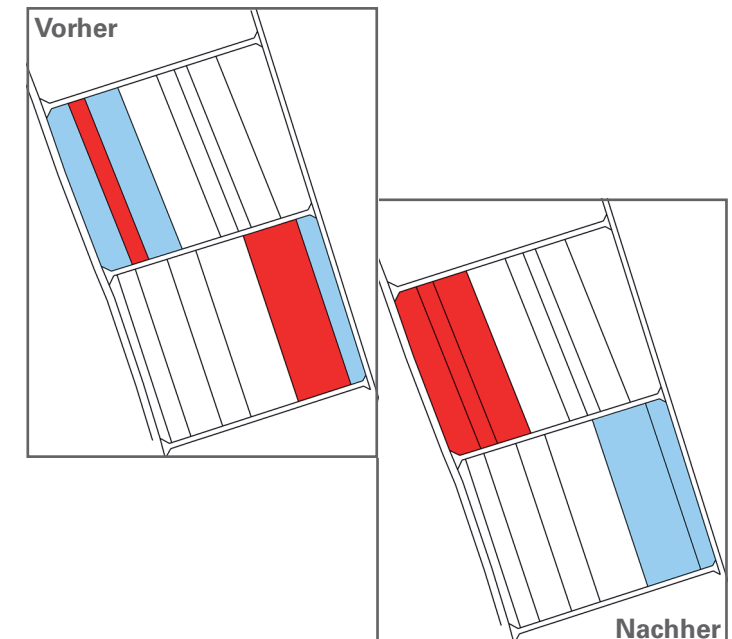
IMPRESSUM

Herausgeber, Text und Bilder:
Landratsamt Tübingen

Herstellung und Gestaltung:
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
LGL 08.2018

FREIWILLIGER LANDTAUSCH

Ein wirksames Instrument zur
Verbesserung der Agrarstruktur und
für Zwecke des Naturschutzes



Landratsamt Tübingen
Untere Flurbereinigungsbehörde

Dienstsitz:
Flurneuordnungsstelle
Reutlingen/Tübingen/Zollernalb
Schulstraße 16
72764 Reutlingen

DER FREIWILLIGE LANDTAUSCH

Der freiwillige Landtausch ist ein behördlich geleitetes Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 103a ff. FlurbG).

Ziel des freiwilligen Landtausches ist

- die Verbesserung der Agrarstruktur durch Tausch und Arrondierung von Flurstücken oder
- das Unterstützen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Zur Unterstützung bei der Durchführung des freiwilligen Landtausches kann ein zugelassener Helfer beauftragt werden.

In einem **Tauschplan** werden die freiwilligen Vereinbarungen über die zu tauschenden Flurstücke und über eventuelle Geldleistungen, sonstige zwischen den Tauschpartnern getroffene Regelungen und alle Rechte, insbesondere die dinglichen Rechte, zusammengefasst.

Als **Ergebnis** wird eine Änderung des Eigentums vollzogen und anschließend im Grundbuch eingetragen.

VORAUSSETZUNGEN UND VORTEILE

Voraussetzungen sind, dass

- der Tausch freiwillig und einvernehmlich erfolgt,
- möglichst ganze Flurstücke getauscht werden,
- nur wenige Tauschpartner beteiligt sind und
- der freiwillige Landtausch von den Tauschpartnern bei der unteren Flurbereinigungsbehörde beantragt wird.

Vorteile sind

- eine Zeit- und Kostenersparnis für die Landwirte beim Bewirtschaften durch optimierte Betriebsflächen oder
- das Umsetzen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch den gezielten Tausch von ökologisch wertvollen Flächen mit anderen Flächen

und das alles auf einem **schnellen, einfachen** und **kostengünstigen** Weg.

KOSTEN UND GEBÜHREN

Bei der Durchführung eines freiwilligen Landtausches fallen **keine oder nur geringe Kosten** für die Tauschpartner an:

- Die Verfahrenskosten für die Durchführung des freiwilligen Landtausches trägt das Land Baden-Württemberg.
- Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist kosten- und gebührenfrei.
- Für den **wertgleichen Landtausch** nach dem Flurbereinigungsgesetz fällt **keine Grunderwerbssteuer** an.
- Kosten, die in Verbindung mit dem freiwilligen Landtausch anfallen, zum Beispiel bei Beauftragung eines zugelassenen Helfers, können nach der zurzeit gültigen VwVFörder-ILE mit maximal 75 % bezuschusst werden.